

# STRAFRECHT

Von: Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Sind Sie am Strafrecht interessiert oder wollen es werden?

<https://paths.to/Strafrecht>



## IN DIESER AUSGABE

### Entscheidungen

BGH, Urteil vom 3. Juli 2024 – 2 StR 453/23 (Vorliegen eines Nachteils bei der Untreue)

BGH, Urteil vom 19. November 2024 - 5 StR 401/24 (Abgrenzung von Versuch und Vollendung beim Betrug)

BGH, Urteil vom 6. November 2024 – 2 StR 176/24 (Fehlen der subjektiven Fahrlässigkeit)

### Wenn der Weihnachtsbaum unerwünscht ist ... Hausfriedensbruch

AG Hamburg, Urteil vom 19. November 2024, Az. 247 Cs 92/23

## Veranstaltungen

CRIME TIME:

Strafrecht um 9

Termin: siehe Ankündigung unter

<https://steadyhq.com/de/strafrecht/posts>

## Entscheidungen

BGH, Urteil vom 3. Juli 2024 – 2 StR 453/23

### Leitsätze (des Verfassers)

1. Ein Nachteil im Sinne des § 266 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn ein Vermögensbetreuungspflichtiger die Vergabe eines Auftrags von der Zahlung eines Schmiergelds abhängig macht und der Vertragspartner dem Treugeber zur Finanzierung des Schmiergelds einen entsprechend erhöhten Preis berechnet.  
2. Auch wenn kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung feststellbar ist, gilt dies, wenn der Vertragspartner bereit gewesen wäre, seine Leistung auch zu einem, um das Schmiergeld gekürzten Betrag zu erbringen und der Treupflichtige die Möglichkeit eines günstigeren Abschlusses nicht für seinen Geschäftsherrn genutzt hat.

BGH, Urteil vom 19. November 2024 - 5 StR 401/24

### Leitsätze (des Verfassers)

1. Mangels eingetretenem Schaden liegt nur ein versuchter Betrug vor, wenn das Opfer die Banküberweisung zwar getätigt hat, eine Gutschrift auf dem Konto des Empfängers jedoch noch nicht erfolgt ist.  
2. Der Betrug ist hingegen vollendet, wenn der Überweisungsbetrag gutgeschrieben wurde, der Empfänger somit die Möglichkeit hatte, darüber zu verfügen – dies gilt auch dann, wenn die Überweisung rückgängig gemacht werden konnte.

BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2024 – 5 StR 382/24

Ein Werkzeug ist ein speziell geformter Gegenstand, der zur Bearbeitung verwendet wird. Ein Gegenstand wird allgemein als fester Körper verstanden, weshalb Flüssigkeiten und Gase keine Werkzeuge sein können.

## BGH, Urteil vom 6. November 2024 – 2 StR 176/24

Der Angeklagte leidet an einer angeborenen Intelligenzminderung (ICD-10: F70.0) mit schweren Folgen für seine geistigen Fähigkeiten. Die Intelligenzminderung äußert sich in beschränkter Alltagskompetenz, emotionaler Verletzlichkeit, eingeschränkter Kritikfähigkeit und eingeschränktem logischen Denken. Zudem war der Angeklagte zum Tatzeitpunkt erheblich alkoholisiert (BAK zwischen 1,83 und 2,55 Promille). Der Angeklagte fügte seiner Lebensgefährtin nach einem verbalen Streit kräftige Stiche mit einem Schlitzschraubendreher im Kopf-, Hals- und Nackenbereich (14 Verletzungen, bis zu 8 cm tief) zu. Das Opfer verstarb aufgrund der Verletzungen.

Der BGH stellt zunächst die Anforderung für den Eventualvorsatz hinsichtlich des Totschlags aus Sicht der Rechtsprechung dar.

### **Bedingter Vorsatz:**

Bedingt vorsätzlich handelt, wer den Eintritt des Todes als mögliche, nicht ganz fernliegende Folge seines Handelns erkennt und dies billigt oder sich um des erstrebten Ziels Willen zumindest mit dem Eintritt des Todes abfindet, mag ihm der Erfolgseintritt auch gleichgültig oder an sich unerwünscht sein.

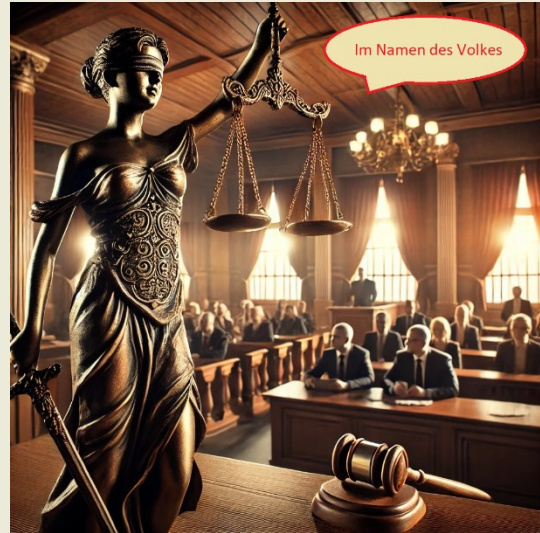
### **Beweiswürdigung und Gesamtbetrachtung:**

Die Frage, ob ein Täter nach diesen Maßstäben bedingt vorsätzlich handelt, ist im Rahmen der Beweiswürdigung umfassend zu prüfen und durch tatsächliche Feststellungen zu belegen. Dazu ist eine Gesamtbetrachtung aller objektiven und subjektiven Umstände des Einzelfalls erforderlich, die insbesondere die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung, die konkrete Angriffsweise des Täters, seine psychische Verfassung bei der Tatbegehung und seine Motivationslage einbezieht.

### **Indikatoren und Einzelfallbetrachtung:**

Die objektive Gefährlichkeit der Tathandlung ist ein wesentlicher Indikator für das kognitive und voluntative Vorsatzelement. Bei offensichtlich äußerst gefährlichen Gewalthandlungen liegt es nahe, dass der Täter den Eintritt des Todes als mögliche Folge seines Tuns erkannt und billigend in Kauf genommen hat, es sei denn, es liegen gegenläufige Umstände des Einzelfalls vor. Letztlich kommt es auch bei hochgefährlichen Handlungen auf die spezifischen Umstände des Falls an.

Gemessen daran liegt kein Vorsatz vor, da der Angeklagte nicht in der Lage war, die tödliche Wirkung seines Verhaltens vorherzusehen, weshalb er den Erfolg auch nicht billigen konnte.



Der Angeklagte hat die §§ 223, 224 I Nr. 2 StGB vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft begangen. Trotz Intelligenzminderung und Alkoholisierung war er noch in der Lage, das Unrecht seines Verhaltens einzusehen.

Zwar kommt auch eine Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) in Betracht, es fehlt jedoch an der persönlichen Fahrlässigkeitsschuld (subjektive Fahrlässigkeit).

Der Angeklagte konnte aufgrund seiner kognitiven Defizite in der Tatsituation den Eintritt des Todes des Opfers nicht voraussehen, weshalb eine bewusste Fahrlässigkeit ausscheidet.

Mangels subjektiver Vorhersehbarkeit der schweren Folge scheidet aber auch das Vorliegen einer unbewusst fahrlässigen Begehung scheidet aus.

### **Hinweis:**

Ein sehr gut geeigneter Fall für eine Klausur für das Examen oder die Übung für Fortgeschrittene.

Durch die prozessualen Gegebenheiten lässt sich das Urteil auch gut im 2. Staatsexamen verwenden. Die Revision wurde durch den Vater der Getöteten eingelegt. Er strebte eine Verurteilung wegen Totschlags an.

„Der Nebenkläger ist als Vater der Getöteten in Bezug auf die Körperverletzung mit Todesfolge zu deren Nachteil gemäß § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO nebenklageberechtigt. Aufgrund des zulässigen Rechtsmittels des Beschwerdeführers hat das Revisionsgericht zu prüfen, ob das Tatgericht Strafvorschriften unangewendet gelassen hat, die zum Anschluss des Nebenklägers berechtigen und – wie hier – dieselbe Zielrichtung haben wie das Delikt, dessen Nichtanwendung der Nebenkläger in zulässiger Weise beanstandet.“

## Hausfriedensbruch

AG Hamburg, Urteil vom 19. November 2024,  
Az. 247 Cs 92/23

Letztes Jahr sorgte zunächst ein nicht aufgestellter Weihnachtsbaum für große mediale Aufregung, sodann führte ein aufgestellter Weihnachtsbaum zu einem Strafverfahren. Was war passiert?

Eine Zeitung stellt die Entscheidung in einer KITA für andere Weihnachtsaktionen und damit gegen einen Weihnachtsbaum als Zeichen gegen christliche Bräuche dar und spricht von einer Entscheidung im Sinne der Religionsfreiheit. Dies wird von einer anderen Zeitung (wohl ungeprüft) ebenso berichtet. Ein Ministerpräsident verbreitet dies über einen Messengerdienst und nutzt den Begriff der „cancel culture“. Die Aufregung wächst und die KITA sieht sich massiven Vorwürfen und Anfeindungen ausgesetzt.

Ein Geschäftsführer eines Onlinepflanzenhandels stellt daraufhin nachts einen geschmückten Weihnachtsbaum mit Geschenken im Außenbereich der KITA auf. Die KITA ist umzäunt. Es gibt ein geschlossenes Tor, das nicht abgeschlossen war. Einen Hinweis auf das Verbot des Betretens gibt es nicht.

Es wird Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 I StGB) und der Strafantrag (§ 123 II StGB) seitens des Hausrechtsinhabers gestellt. Es ergeht ein Strafbefehl (§ 407 ff. StPO) wegen Hausfriedensbruchs gegen den Geschäftsführer. Hiergegen legt er Einspruch (§ 410 StPO) ein. Die Hauptverhandlung fand am 19.11.2024 vor dem zuständigen Amtsgericht statt. Eine Einstellung mit der Auflage 500 Euro zu zahlen, der Angeklagte zuvor abgelehnt. Das Gericht verurteilte den Angeklagten wegen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe (30 Tagessätze zu je 100 Euro). Der Geschäftsführer legte hiergegen Berufung (§§ 312 ff. StPO) ein.

§ 123 I StGB stellt (auch) das widerrechtliche Eindringen in das befriedete Besitztum unter Strafe. Das Merkmal „widerrechtlich“ ist ohne weitere Bedeutung, es weist nur auf die Notwendigkeit der Rechtswidrigkeit hin. Ein Eindringen liegt vor, wenn das Betreten des geschützten Bereichs gegen (nach anderer Ansicht ohne) den Willen des Berechtigten erfolgt. Liegt daher ein Einverständnis zum Betreten vor, ist das Tatbestandsmerkmal nicht verwirklicht. Ein befriedetes Besitztum ist gegeben, wenn das Grundstück vom Berechtigten gegen das beliebige Betreten



durch andere in äußerlich erkennbarer Weise durch zusammenhängende (nicht notwendig geschlossene) Schutzwehren gesichert ist.

Das Außengelände war umzäunt. Das Tor ändert an der Umschlossenheit nichts, sondern ermöglicht (bzw. erleichtert) den Zugang. Es ist jedoch nicht mit einer generellen Erlaubnis zum Betreten gleichzusetzen. Allerdings war das Tor nicht zugeschlossen, sondern nur geschlossen. Ein geschlossenes Tor (ebenso wie eine geschlossene Tür) sind jedoch keine Einladung zum Öffnen, sondern verdeutlichen den Willen, das ein Betreten nicht gewünscht ist. Verbotsschilder und abgeschlossene Tore unterstreichen dies noch, sie sind aber nicht notwendig. Ein Einverständnis zum Betreten lag nicht vor.

Der Hausfriedensbruch wurde daher objektiv verwirklicht.

Der Angeklagte handelte auch vorsätzlich, da er durch die Aussagen der KITA auch wusste, dass kein Einverständnis zum Betreten vorlag.

Der Hausfriedensbruch wurde daher auch subjektiv verwirklicht. Rechtswidrigkeit und Schuld liegen ebenso wie der Strafantrag (§ 123 II StGB) vor.

Die Absicht, Kinder eine Freude zu bereiten und beschenken zu wollen, ist im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen und wurde wohl auch gemacht. Ebenso wie die Uneinsichtigkeit des Angeklagten, dass man fremde umzäunte Grundstücke nicht nach Belieben betreten darf.

Das Urteil wurde (selbstverständlich) medial wieder aufgearbeitet. Diejenigen, die zuerst davon berichteten, stellen das Urteil in Frage, indem sie bloß auf die gute Absicht abstellen. Teils wird auch nur geschrieben, dass der Weihnachtsbaum vor der KITA abgestellt worden sei. Dies ist allerdings unrichtig. Wäre es

so gewesen – dies betonte auch das Gericht – würde kein Hausfriedensbruch vorliegen.

Der Einwand des Verteidigers „im Grunde sei das Aufstellen des Baumes doch vergleichbar mit dem Einwerfen von unerwünschter Werbepost“ geht fehl. Wird unerwünschte Werbepost in den frei zugänglichen Briefkasten geworfen, fehlt es am Merkmal des „befriedeten Besitzums“. Wird die unerwünschte Werbepost jedoch auf der Terrasse ablegt, liegt ein Hausfriedensbruch vor, wenn der Zusteller durch den umzäunten Garten kam.

Wer die Richtigkeit des Urteils bezweifelt, kann sich selbst folgende Frage stellen: Möchte ich, dass der Paketbote meinen umzäunten Garten betritt, um Pakete für mich abzuliefern? Ja – auch dann, wenn ich dies ausdrücklich anders kommuniziert habe?

## Impressum

Rechtsanwalt Dr. Sven Henseler

Bergstr. 29

55442 Warmsroth

Telefon: 06721/949112

E-Mail:

[newsletter@rechtsanwalt-henseler.de](mailto:newsletter@rechtsanwalt-henseler.de)

Den Newsletter gibt es auf dieser Seite:

<https://steadyhq.com/de/strafrecht/posts>

Bitte beachten Sie, dass der Anbieter auch personenbezogene Daten zum Zwecke der Vereinbarung erhebt. Steady sammelt und speichert zu diesem Zweck u.a. mögliche Identifizierungsdaten (u.a. IP-Adresse, Datum, Zeit und weitere technische Daten über den genutzten Internet-Browser und das genutzte Betriebssystem) und überprüft, ob Nutzende Mitglied sind. Hierfür setzt Steady Cookies ein. Von Mitgliedern erhebt Steady zudem weitere Daten, wie E-Mail-Adresse, Name und Daten zur Mitgliedschaft.